



Antrag auf Ermäßigung des Eltern-Anteils an den Kosten des Mittagessens in der Ganztagschule im Rahmen der Härtefonds-Regelung für Geringverdienende im Schuljahr 2026/2027

Der Antrag kann ausgefüllt per E-Mail gesandt werden an schuelerverpflegung@stadt.mainz.de



Eltern, die aktuell keine Sozialleistungen beziehen, aber über ein geringes Einkommen verfügen, können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefonds beim Schulamt stellen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, beträgt dann der Elternanteil 1 € pro Essen. Rückwirkend zum 1. des Monats in dem der Antrag im Schulamt eingegangen ist.

1. Angaben Schüler:in, für die/den die Leistung beantragt wird

Familienname	Geburtsdatum	
Vorname/n	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Straße Hausnummer	PLZ Ort	Telefon
Der/die Schüler:in nimmt an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Ganztagschule teil und besucht folgende allgemeinbildende Schule:		
Name der Schule		

2. Angaben sorgeberechtigte Person 1

Familienname	Titel		
Vorname/n	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden		
Sind Sie sorgeberechtigt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Sind Sie alleinerziehend?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Falls ja, Ergänzungsformular „Alleinerziehende“ beifügen.
Haben Sie ein Einkommen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Falls ja, siehe Punkt 5.
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Falls nein, Anschrift eintragen.
Straße Hausnummer	PLZ Ort		
Telefon	E-Mail		
Das in Nr. 1 genannte Kind ist mein:			
<input type="checkbox"/> leibliches Kind			
<input type="checkbox"/> nicht leibliches Kind			
<input type="checkbox"/> Pflegekind (bitte Pflegschaftsurkunde beifügen)			
<input type="checkbox"/> Adoptivkind (bitte Adoptionsurkunde beifügen)			
Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld?	Anzahl		

2.1 Angaben sorgeberechtigte Person 2

Familienname	Titel
Vorname/n	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden	
Sind Sie sorgeberechtigt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Sind Sie alleinerziehend?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Haben Sie ein Einkommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, Ergänzungsformular „Alleinerziehende“ beifügen.	
Falls ja, siehe Punkt 5.	
Falls nein, Anschrift eintragen.	
Straße Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	E-Mail
Das in Nr. 1 genannte Kind ist mein:	
<input type="checkbox"/> leibliches Kind	
<input type="checkbox"/> nicht leibliches Kind	
<input type="checkbox"/> Pflegekind (bitte Pflegschaftsurkunde beifügen)	
<input type="checkbox"/> Adoptivkind (bitte Adoptionsurkunde beifügen)	
Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld?	Anzahl

3. Partner:in des Elternteils, der/die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt

Familienname	Vorname/n	Titel
Haben Sie ein Einkommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Falls ja, siehe Punkt 5.

4. Weitere Haushaltsangehörige

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum

5. Einkommensnachweise

Bitte auch das Einkommen der in Nr. 3 angegebenen Partner:in nachweisen. (Siehe Erläuterung auf Seite 4)

Folgender Beleg ist beigefügt:

- Einkommensteuerbescheid 2024 (bitte alle Seiten in Kopie vorlegen)

Alternativ sind folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2024
- Gehaltsabrechnungen für das gesamte Jahr 2024
- Nachweis über geringfügige Beschäftigung 2024
- Kopie der Leistungsbescheide (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, BKGG) für das gesamte Jahr 2024
- Rentenbescheid 2024
- Leistungsbescheid Arbeitslosengeld I 2024
- Sonstiges

Liegt das Einkommen im Jahr 2025 oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Weisen Sie uns bitte in diesem Fall darauf hin und fügen Sie geeignete Belege bei.

Bestehen noch weitere Einkünfte?

Das können z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder ähnliches sein. (Siehe Erläuterung Merkblatt)

- ja, bitte Belege beifügen! nein, ich bestätige, dass ich über keine weiteren Einkünfte verfüge.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und versichere, dass ich dem Schulamt sofort alle Änderungen mitteile, die sich auf die beantragte Leistung auswirken. Mir ist bekannt, dass die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds für das Mittagessen an Ganztagschulen widerrufen und zurückfordert werden kann, wenn ich falsche Angaben mache. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort | Datum

Unterschrift antragstellende Person

Hinweise zu Einkommensgrenzen

Das maßgebliche Einkommen richtet sich in der Regel nach den Einkünften des Jahres 2024.

Die Einkommensgrenze (Brutto) beträgt grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
Ein Kind	26.500 €	22.750 €
Zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
Drei Kinder	34.000 €	30.250 €
Vier Kinder	37.750 €	34.000 € zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind

*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt.

Liegt das Einkommen im Jahr 2025 oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Weisen Sie uns bitte in diesem Fall darauf hin und fügen Sie geeignete Belege bei.

Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine Zuschussgewährung, wenn

- sie mit **beiden unterhaltpflichtigen Sorgeberechtigten** (in der Regel sind das die Eltern) zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Sorgeberechtigten zusammen **26.500 Euro** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei einem **unterhaltpflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie bei einem **unterhaltpflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner sowie die Partnerin bzw. der Partner der eheähnlichen Gemeinschaft); auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigter bzw. Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 Euro** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt der beiden unterhaltpflichtigen Sorgeberechtigten leben** und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **26.500 Euro** nicht übersteigt,
- sie **nicht im Haushalt eines unterhaltpflichtigen Sorgeberechtigten leben** und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder in einem **Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 Euro** im Jahr nicht übersteigt.
- Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltpflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der/die unterhaltpflichtige Ehepartner:in, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

Was gilt als Einkommen?

Das für die Zuschussgewährung maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen 2024, vermindert um die Werbungskosten**. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000 Euro.